

Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 26 (1974)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM - FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Nr. 8, 17. April 1974

ZOOM 26. Jahrgang «Der Filmberater» 34. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommision

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telephon 031 / 45 32 91

Franz Ulrich, Bederstrasse 76, 8002 Zürich
Telephon 01 / 36 55 80

Abonnementsgebühren

Fr. 25.— im Jahr (Ausland Fr. 30.—),
Fr. 14.— im Halbjahr. — Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 20.—/Halbjahresabonnement Fr. 11.—)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728,
3001 Bern, Telephon 031 / 23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Verkannter deutscher Spielfilm
- Filmkritik
- 7 *L'escapade*
- 8 *The Hireling*
- 10 *Die Zärtlichkeit der Wölfe*
- 10 *Sutjeska/The Fifth Offensive*
- 12 *Play It Again, Sam!*
- 13 *Theater of Blood*
- Arbeitsblatt Kurzfilm
- 15 *Dompteur der wilden Pferde*
- Forum
- 19 Ein Fall und seine Fakten
- TV/Radio – kritisch
- 20 Im Zeichen des Fernsehspiels
- 22 «Scherenschnitt» oder Aktenzeichen XY... demokratisch gelöst?
- 23 Jesus Christ Superstar – im Radio
- Berichte/Kommentare
- 24 Jungfilmer unter Jüngstfilmern
- 26 Eine neue Informationspolitik

- Bücher zur Sache
- 27 Medienzentren
- 28 Sachliche Unterlagen zur Diskussion um die Radio- und Fernsehfreiheit
- 28 TV/Radio-Tip

Titelbild

Michel Soutter hat die ihm eigene Sprache auch unter professionelleren Bedingungen beibehalten (Marie Dubois, Philippe Clévenot)

LIEBE LESER

in der Frage der Mitbestimmung ist man, je nach politischem Standort, verschiedener Ansicht – für die öffentliche Meinungsbildung in einem demokratischen Staatswesen eine selbstverständliche und notwendige Situation. Jedermann steht es frei, für oder gegen dieses gesellschaftspolitisch zweifellos heisse Eisen Stellung zu nehmen. Wenn das aber einer als Filmmacher tun möchte, setzt er sich offenbar in die Nessel.

So ist es Hans Stürm – «Metro» (1968) und «Zur Wohnungsfrage» (1972, im ZOOM-Verleih) – geschehen, der einen Film mit dem Titel «Lieber Herr Direktor» über die Mitbestimmungsdiskussion in der Schweiz plant. Er macht kein Hehl daran, dass es ein Film *für* die Mitbestimmung wird. Das scheint dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen gar nicht zu passen, denn im Kreisschreiben Nr. 1/1974 warnt er seine Mitgliederorganisationen vor diesem «einseitigen Propagandafilm zugunsten der Mitbestimmungsinitiative». Da Stürm versuchen werde, mit Arbeitnehmern, Betriebskommissionen und Unternehmen verschiedenster Branchen Kontakt aufzunehmen und Eingang in Betriebe zu finden», werden die Mitgliedfirmen, insbesondere grosse Industrieunternehmen, gebeten, «allfällige Anfragen betreffend Mitwirken am geplanten Film abschlägig zu beantworten». Damit wird Stürms Vorhaben erheblich gefährdet, wenn nicht gar verunmöglich. Wer eine Auseinandersetzung nicht fürchtet, sollte meiner Meinung nach nicht zu einer solchen Manipulation grössten Kalibers greifen, um ein missliebiges Projekt zu verhindern. Mit Recht hat das Fernseh-Wirtschaftsmagazin «Kassensturz» am 29. März dieses Vorgehen an den Pranger gestellt.

Besonders stösst sich der Arbeitgeber-Zentralverband an der Tatsache, dass Stürm für sein Vorhaben von der Eidgenössischen Filmkommission einen Drehbuchbeitrag von 10 000 Franken erhalten hat: «Es ist uns unverständlich und kann nicht mit den demokratischen Spielregeln in Einklang gebracht werden, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) aus Steuergeldern einseitige Propagandafilme für politische Abstimmungen mitfinanziert. (...) Das Mitwirken der Unternehmerschaft würde aber das EDI legitimieren, weitere Steuergelder für einen Abstimmungspropagandafilm zur Verfügung zu stellen und auch dem Fernsehen die Ausstrahlung dieses einseitigen Machwerkes erlauben.» Offenbar ist der Verband auch der Meinung, das EDI dürfe nur Filmschaffende fördern, die sich über ein politisches Wohlverhalten im Sinne dieser Wirtschaftsgruppe ausweisen. Eine solche politische Filmzensur liegt jedoch keineswegs im Sinne des Filmgesetzes.

Entlarvend scheint mir auch der Schlussatz dieses ominösen Schreibens: «Wir stellen uns jeder Diskussion über die Mitbestimmung, doch müssen einigermassen objektive und unvoreingenommene Voraussetzungen für solche Diskussionen bestehen.» Auf dem Hintergrund des ganzen Falles heisst das doch im Klartext nichts anderes als: Wir diskutieren nur mit solchen, die unserer Meinung sind oder keine Meinung haben; Mitbestimmungsbefürworter sind für uns keine Diskussionspartner. Ein solches Verhalten ist Wasser auf die Mühlen jener, die behaupten, bei uns gebe es nur freie Meinungsäusserung, solange sie von den etablierten Mächten geduldet wird. Zumindest zeugt es von einer sehr «einseitigen» Auffassung von Demokratie.

Mit freundlichen Grüßen

